Bundesrathsbeschluss

betreffend

Uebergabe der Ligne d'Italie an die Simplonbahn-Gesellschaft.

(Vom 22. April 1874.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

1) der unterm 24. September 1873 von der schweiz. Bundesversammlung ertheilten Konzession für die Ligne d'Italie durch den Simplon;

2) des bundesräthlichen Beschlusses vom 28. November 1873, betreffend die Bedingungen der Steigerung über die Ligne d'Italie;

3) des Protokolls über die am 4/16. März 1874 in Sitten unter der Leitung des Herrn Ständerath Jules Roguin, als eidg. Kommissär, stattgehabte zweite Steigerung über die Ligne d'Italie;

4) einer an das Eisenbahn- und Handelsdepartement gerichteten Zuschrift der Simplonbahn-Gesellschaft, vom 14. April 1874,

beschließt:

1. Von der Erklärung der Eisenbahngesellschaft der Westschweiz und der waadtländischen Finanzgesellschaft, als solidarischer Ersteigerer der Ligne d'Italie, daß sie den Namen Simplonbahn-Gesellschaft (Société du chemin de fer du Simplon) angenommen habe, wird Vormerkung genommen und die Gesellschaft unter diesem neuen Namen gemäß dem unterm heutigen Tage gefaßten Beschlusse betreffend Inkraftsezung und Uebertragung der von der Bundesversammlung unterm 24. September 1873 ertheilten Konzession für die Ligne d'Italie an die Simplonbahn-Gesellschaft, als Eigenthümerin der Ligne d'Italie anerkannt.

2. Die von den beiden Gesellschaften unterm 23. Februar 1874 bei der Kantonalbank von Waadt deponirte Kaution bleibt bei der genannten Bank als Kaution der neuen Gesellschaft im Sinne von Art. 5, Absaz 3 der Gantbedingungen vom 28. November 1873 in Verwahrung.

3. Die Gesellschaft hat die ersteigerten Objekte am 1. Juni 1874 unter Mitwirkung des eidg. Kommissärs in Besiz zu nehmen und vor dem 30. Mai nächsthin die Kaufsumme von 10,100 Franken an die Eidg. Bank in Bern zu bezahlen.

4. Die Gesellschaft hat die ihr gemäß Art. 9 der Gantbedingungen vom 28. November 1873 zu vergüten obliegenden Kosten, laut spezifizirter Rechnung 7321 Franken 81 Rappen betragend, sofort der eidg. Staatskasse zu bezahlen.

5. Der Staatsrath von Wallis wird unter Mittheilung dieses Beschlusses eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Rechnung über die Sequesterverwaltung der Ligne d'Italie auf Ende Mai abgeschlossen, der Saldo bei der Eidg. Bank in Bern deponirt, die Rechnung aber mit möglichster Beförderung dem Eisenbahn- und Handelsdepartement zugestellt, daß endlich am 1. Juni die Eisenbahn sammt versteigerten Zubehörden von der Sequesterverwaltung der Simplonbahn-Gesellschaft übergeben werde.

6. Der alten Gesellschaft der Ligne d'Italie ist einerseits an ihrem Gesellschaftssiz in Sitten, durch Vermittlung ihres angeblichen Vertreters in Wallis, Herrn Dr. Claivaz in Sitten, anderseits an ihrem administrativen Siz in Paris, durch die schweiz. Gesandtschaft in Paris Kenntniß zu geben:

a. vom Gantresultat vom 16. März 1874;

b. vom gegenwärtigen Beschluß,

und derselben gleichzeitig zu bemerken, daß der Betrag des Saldo der Sequesterrechnung und des Verkaufspreises ihren mit gehöriger Legitimation sich meldenden Vertretern könne ausgefolgt werden, sobald der Bundesrath selbst Gelegenheit gehabt haben werde, von den bezüglichen Rechnungen Einsicht zu nehmen.

Bern, den 22. April 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Uebergabe der Ligne d'Italie an die Simplonbahn-Gesellschaft.

(Vom 23. Mai 1874.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

1) seines Beschlusses vom 22. April 1874, wodurch u. a. der Staatsrath von Wallis eingeladen worden ist, dafür zu sorgen, daß die Rechnung über die Sequesterverwaltung der Ligne d'Italie auf Ende Mai d. J. abgeschlossen, der Saldo in der Eidg. Bank deponirt, die Rechnung aber mit möglichster Beförderung dem Eisenbahn- und Handelsdepartement zugestellt, daß endlich am 1. Juni die Eisenbahn sammt versteigerten Zubehörden von der Sequesterverwaltung der Simplon-Gesellschaft übergeben werde;

2) einer Zuschrift des Staatsrathes von Wallis, vom 20. Mai 1874, worin er erklärt, daß er die Uebergabe nicht bewerkstelligen werde;

3) eines an das Eisenbahn- und Handelsdepartement gerichteten Telegramms vom 23. Mai, worin der Staatsrath anzeigt, das Comité du séquestre habe das Personal der Ligne d'Italie benachrichtigt, daß seine Verwaltung mit 1. Juni aufhöre; womit ferner erklärt wird, der Staatsrath sei bereit, über die Verwaltung des Sequestercomité Rechenschaft abzulegen und das Inventar dem eidgenössischen Kommissär zu übergeben, im Uebrigen der Brief vom 20. Mai an den Bundesrath bestätigt wird;

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesrathsbeschluss betreffend Uebergabe der Ligne d'Italie an die Simplonbahn-Gesellschaft. (Vom 22. April 1874.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1874
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	23
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	30.05.1874
Seite Page Pagina	813-815
Ref. No	10 008 164

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.